

## **Gesetzentwurf** **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG)**

#### **A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz soll die Zulassung zum Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten bundeseinheitlich geregelt werden.

#### **B. Lösung**

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ Voraussetzungen sein:

1. Teilnahme an einer dreijährigen Schulausbildung, zu der Bewerber mit Realschulabschluß oder einer gleichwertigen Vorbildung Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen, die Anrechnung anderer Ausbildungen und die Gleichstellung der nach Landesrecht erworbenen Anerkennungen mit den Erlaubnissen nach dem Gesetz betreffen.

### C. Alternativen

1. Der Entwurf bezieht im Gegensatz zu den bisherigen Länderbestimmungen ausdrücklich die Arbeitstherapie in den Tätigkeitsbereich und in die Berufsbezeichnung ein. Nur die höhere Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München kennt bisher entsprechende Ausbildungen und Anerkennungen. Die Erweiterungen gegenüber den Länderregelungen sind notwendig. Der Wiedereingliederung des Patienten in das Arbeits- und Berufsleben im Rahmen der Rehabilitation kommt heute eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ausbildung und der Tätigkeitsbereich des Beschäftigungstherapeuten muß deshalb über den Bereich der Hilfe zur Selbsthilfe, die Anregung zu handwerklicher, musischer und geistiger Betätigung des Patienten und seine Wiedereingliederung in die Gewohnheiten des Alltagslebens hinaus auf Therapieformen erstreckt werden, bei denen der Patient seinen Fähigkeiten und seinen Belastungsgrad entsprechend auf den künftigen Arbeitsplatz vorbereitet wird und die ihm Hilfen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt geben.
2. Was die Ausbildung anlangt, so ist die Möglichkeit einer Übernahme des nach bisherigem Länderrecht bestehenden Systems einer in Lehrgang und davon getrennte praktische Ausbildung aufgliederter Ausbildung geprüft worden. Im Interesse der notwendigen Intensivierung und Straffung der Ausbildung wird einer einheitlichen durchgehenden Schulausbildung, in die die praktische Ausbildung integriert wird, der Vorzug gegeben.
3. Eine für mehrere verwandte nichtärztliche Heilberufe gemeinsam durchzuführende berufliche Grundbildung im ersten Jahr der Ausbildung kann derzeit noch nicht vorgesehen werden, da eine solche Grundbildung noch nicht überall realisiert werden kann.

### D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden aus der Durchführung des Gesetzes infolge der Umstrukturierung, Erweiterung und Verbesserung der Ausbildung voraussichtlich Mehrkosten erwachsen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind. Diese Mehrkosten werden sich schätzungsweise auf jährlich etwa 700 000 bis 840 000 DM belaufen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (III/2) – 230 03 – Ar 18/75

Bonn, den 22. Januar 1975

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### Die Erlaubnis

##### § 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

##### § 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einem dreijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

##### § 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

##### § 4

(1) Der Lehrgang nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten durchgeführt.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang für Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, als Kinderkrankenschwester, als Hebamme oder als Krankengymnast oder eine nach landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Logopäde oder als Orthoptist ist mit mindestens einem Jahr anzurechnen.

##### § 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten die Mindestanforderungen an den Lehrgang, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während des Lehrgangs an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb des Lehrgangs erworbene, bestimmte Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

### II. ABSCHNITT

#### Zuständigkeiten

##### § 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einem Lehrgang teilnehmen will.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

### III. ABSCHNITT Bußgeldvorschrift

#### § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ oder ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungstherapeut“, „Beschäftigungstherapeutin“, „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

### IV. ABSCHNITT Übergangsvorschriften

#### § 8

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gelten:

1. eine aufgrund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“,
2. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen Ausbildung verliehene Anerkennung als „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)“ und

3. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Städtischen Fachschule für Beschäftigungstherapie in München verliehene Anerkennung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis, statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Ausbildung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

### V. ABSCHNITT Schlußvorschriften

#### § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. die Verwaltungsvorschriften des Senators für Gesundheitswesen Berlin über die Anerkennung staatlich geprüfter Beschäftigungstherapeuten vom 17. März 1974 (Amtsbl. für Berlin S. 413) mit Ausnahme der Vorschriften unter II 2 Abs. 1 bis 4,
2. die vorläufigen Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die staatliche Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 28. November 1963 (StAnz. für das Land Hessen, S. 1393) mit Ausnahme des § 4,
3. der Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung als Beschäftigungstherapeut und die Errichtung von Lehranstalten für Beschäftigungstherapie vom 24. März 1958 (Nds. MBl. S. 299), zuletzt geändert durch den Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 22. April 1970 (Nds. MBl. S. 477), mit Ausnahme des § 4, und die Prüfungsordnung für Beschäftigungstherapeuten zu Abschnitt IV § 8 Abs. 3 des Erlasses vom 24. März 1958.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Der Beschäftigungstherapie und der Arbeitstherapie kommen in der modernen Medizin, in der die Rehabilitation einen immer größeren Raum einnimmt, aber auch in anderen Bereichen der Rehabilitation Behinderter, eine zunehmende Bedeutung zu. Sie umfassen in erster Linie ärztlich überwachte Behandlungen, die darauf gerichtet sind, durch Anwendung aktivierender, psychologischer und psychagogischer Methoden, mit Hilfe der Betätigung von Handfertigkeiten und handwerklichen Fähigkeiten sowie durch Erlernung beruflicher Kenntnisse körperliche und geistige Störungen zu beheben und Heilung sowie die Eingliederung von Kranken und Behinderten in Gesellschaft und Beruf zu erreichen. Dabei wird die Beschäftigungstherapie vor allem dort wirksam, wo es um die Wiederherstellung von Grundfunktionen beim Kranken und Behinderten und die Wiedereingliederung in das Alltagsleben geht, während die Arbeitstherapie mehr auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß gerichtet ist.

Anfänge der Beschäftigungstherapie sind in der von Alters her üblichen und zur Überwindung der Langeweile bestimmten Beschäftigung von Patienten im Krankenhaus mit einfachen Arbeiten (z. B. Esstragen) zu suchen. Aus dem 18. und 19. Jahrhundert sind Veröffentlichungen bedeutender Nervenärzte bekannt, die die Arbeit als Mittel zur Behandlung von Geisteskranken empfehlen. Die erste Schule für Beschäftigungstherapeuten wurde im Jahre 1908 in Chicago errichtet. Sie diente der Ausbildung für eine Tätigkeit in Anstalten für Schwachsinnige und Geisteskranke. Die Ausbildung umfaßte neben der Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten eine Schulung für die Organisation von Sport und Spiel mit Kranken.

Im angelsächsischen Bereich setzte sich die Entwicklung in den Folgejahren durch Gründung weiterer Schulen fort.

Der Erste Weltkrieg, der eine Vielzahl Schwer- und Schwerstbeschädigter brachte, bei denen es galt, funktionelle und geistige Störungen zu überwinden und eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen, verschaffte der Beschäftigungstherapie in fast allen europäischen Ländern eine allgemeine Anerkennung. Sie fand in der Folgezeit durch die Errichtung von Schulen zur Ausbildung von Spezialkräften auch im europäischen Bereich ihren Niederschlag.

Der Aufbau einer planmäßigen Ausbildung in der Beschäftigungstherapie begann in Deutschland im Jahre 1947. Beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Maßnahmen hatten schon vorher ihren festen Platz in Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen gefunden. So ist vor allem die gruppenweise Heranziehung von Patienten zu Haus-, Garten- und Land-

arbeit sowie zur Ausführung leichter Industrieaufträge in psychiatrischen Anstalten und Tuberkuloseheilstätten seit langem bekannt.

Im April des Jahres 1947 begann in Bad Pyrmont der erste Lehrgang für Beschäftigungstherapeuten, der ein Jahr später mit der Prüfung der Lehrgangsteilnehmer abgeschlossen wurde. In den folgenden Jahren fanden weitere Lehrgänge dieser Art statt.

Als erstes Land der Bundesrepublik Deutschland regelte Niedersachsen durch Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 16. Februar 1953 (Nds. MBl. S. 197) und Bekanntmachung vom 4. März 1953 (Nds. MBl. S. 120) die Ausbildung und Prüfung staatlich anerkannter Beschäftigungstherapeuten und die Errichtung von Lehranstalten. Die Regelungen von 1953 wurden durch den Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung als Beschäftigungstherapeut sowie die Prüfungsordnung für Beschäftigungstherapeuten vom 24. März 1958 (Nds. MBl. S. 299 und S. 300) abgelöst. Berlin folgte im Jahre 1961 mit Vorläufigen Vorschriften für die Anerkennung staatlich geprüfter Beschäftigungstherapeuten vom 1. Oktober 1961, die durch die Verwaltungsvorschriften des Senators für Gesundheitswesen in Berlin über die Anerkennung staatlich geprüfter Beschäftigungstherapeuten vom 17. März 1964 (Amtsbl. für Berlin S. 413) ersetzt wurden. Hessen regelte durch die vorläufigen Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 28. November 1963 (StAnz. für das Land Hessen S. 1393) die staatliche Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten. Nach den genannten Vorschriften sind Ausbildungen vorgesehen, die mindestens einen zweijährigen Lehrgang (Vorbildung: mittlerer Bildungsabschluß und dreimonatiges Krankenpflegepraktikum) und ein Praktikum von einem Jahr umfassen.

Die ersten staatlich anerkannten Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland waren die Schule für Beschäftigungstherapeuten beim Annastift in Hannover und die Schule für Beschäftigungstherapeuten beim Oskar-Helene-Heim in Berlin. Außerdem bildet die Städtische Fachschule für Beschäftigungstherapie in München, die inzwischen zur Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München umgewandelt worden ist, seit dem Jahre 1959 Beschäftigungstherapeuten und seit dem Jahre 1970 „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Ergotherapeuten)“ aus.

Die Bedeutung, die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie für die moderne Medizin erlangt haben, betrifft nicht nur die Bereiche der Psychiatrie, der Orthopädie, der Chirurgie und der Inneren Medizin. Zunehmend spielen sie eine entscheidende Rolle, insbesondere auch für die Kinderheilkunde und die Geriatrie. Offizielle Schätzungen über den Bedarf

an Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland gibt es z. Z. noch nicht. In Großbritannien sind Bedarfsberechnungen durchgeführt worden. Nach der vom Department of Health and Social Security, Welsh Office Central Health Services Council, 1972 herausgegebenen Studie „Rehabilitation-Report of a Sub-Committee of the Standing Medical Advisory Committee“ sollen für 200 000 Einwohner jeweils 34 Beschäftigungstherapeuten zur Verfügung stehen, und zwar hiervon 10 für die allgemeinen Erkrankungen, 8 für die Geriatrie und 16 für die Psychiatrie. Man wird diese Zahlen nicht ohne weiteres auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen können. Immerhin können sie als Anhalt dienen, so daß man den Bedarf bei uns auf etwa 10 000 schätzen könnte.

Maßnahmen, die eine einheitliche Entwicklung des Berufsbildes der auf diesen Gebieten Tätigen gewährleisten, die eine planmäßige und qualitativ angemessene Ausbildung im gesamten Bundesgebiet sichern und die den Aufbau und Ausbau von Ausbildungsstätten fördern, werden daher immer unerläßlicher. Das Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten ist hierbei als eine entscheidende Grundlage anzusehen. Im Zwischenbericht der Sachverständigen-Kommission zur Erstellung der Enquête über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/1124) ist bei der Aufzählung der Vorhaben auf Bundesebene (s. II a 20.11) das Gesetz als ein Beitrag zu den der Verbesserung der psychiatrischen Versorgung dienenden Maßnahmen ausdrücklich erwähnt.

Der vorliegende Entwurf für ein solches Gesetz weicht von der Konzeption der vorstehend genannten Länderregelungen insofern ab, als er ausdrücklich die Arbeitstherapie in den Tätigkeitsbereich der Berufsangehörigen einbezieht. In der Münchener Schule wird allerdings schon seit Jahren eine auf die Arbeitstherapie erweiterte Ausbildung durchgeführt, was inzwischen auch im Namen dieser Schule und in den Berufsbezeichnungen der dort Ausgebildeten einen Niederschlag gefunden hat.

Eine Erweiterung des Berufsfeldes der Beschäftigungstherapeuten erweist sich allgemein als notwendig und trägt auch den vielerorts bereits bestehenden Gegebenheiten Rechnung. Der Wiedereinführung des Patienten in das Arbeits- und Berufsleben im Rahmen der Rehabilitation kommt heute eine entscheidende Bedeutung zu. Die Ausbildung und der Tätigkeitsbereich des Beschäftigungstherapeuten müssen deshalb über den Bereich der Hilfe zur Selbsthilfe, die Anregung zu handwerklicher, musischer und geistiger Betätigung des Patienten und seine Wiedereingliederung in die Gewohnheiten des Alltagslebens hinaus auf Therapieformen erstreckt werden, bei denen der Patient unter Berücksichtigung der Diagnose seinen Fähigkeiten entsprechend und seinem Belastungsgrad angemessen auf den künftigen Arbeitsplatz vorbereitet wird, und die ihm Hilfen zur Wiedereingliederung in die

Arbeitswelt geben. Die Grenzen zwischen Beschäftigungstherapie und Arbeitstherapie sind fließend. Auch aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, den Tätigkeitsbereich und die Ausbildung durch Einbeziehung der Arbeitsmedizin abzurunden.

Hierbei ist nicht daran gedacht, den Tätigkeitsbereich allgemein auch auf den Bereich auszudehnen, in dem der Patient für qualifizierte Spezialberufe umgeschult wird. Die Einweisung in solche Berufstätigkeiten muß den Berufstherapeuten, im allgemeinen Sprachgebrauch heute noch vielfach als Arbeitstherapeuten bezeichnet, sowie Berufsangehörigen der Berufe, für die ausgebildet wird, oder besonderen Lehrern überlassen bleiben, die allerdings auch eine spezielle Zusatzausbildung im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen haben sollten. Der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut wird in solchen Fällen gegebenenfalls mit flankierenden psychologischen oder psychotherapeutischen Maßnahmen tätig.

Gekennzeichnet ist die Tätigkeit in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie durch die Zusammenarbeit von Angehörigen zahlreicher Berufe, denen im Behandlungs- und Rehabilitationsprozeß eine Mitwirkung obliegt. Neben Ärzten, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Psychologen fallen insbesondere auch Pädagogen, Sozialarbeiter und Spezialkräfte für die Ausbildung und für Berufsfragen Aufgaben in diesem Bereich zu. Die aufgrund des Gesetzes zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird einer Ausbildung im Rehabilitationsteam deshalb einen angemessenen Raum sichern müssen.

Das Gesetz über den Beruf des Arbeits- und Beschäftigungstherapeuten wird aufgrund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG erlassen, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu den „ärztlichen und anderen Heilberufen“ zuweist. Bei dem Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten handelt es sich um einen nichtärztlichen Heilberuf.

Es besteht ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung für diesen Beruf, weil eine einheitliche Entwicklung des Berufsbildes und der Ausbildungsanforderungen im Bundesgebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Krankenhäuser, Rehabilitationsstätten und ähnlichen Einrichtungen mit einschlägig ausgebildetem Personal notwendig ist.

Der Entwurf folgt dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für Heilhilfsberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Wie die Mehrzahl der genannten Gesetze auf diesem Gebiet sieht er keine Regelung vor, durch die den Inhabern der Erlaubnis bestimmte Tätigkeiten vorbehalten würden. Die Tätigkeiten der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten können daher auch von anderen

Personen ausgeübt werden. Ihnen ist aber verwehrt, die durch das Gesetz geschützte Berufsbezeichnung zu führen. Neben der fachlichen Qualifikation werden persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt. Die fachliche Eignung wird durch die Absolvierung einer dreijährigen schulischen Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, erworben. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf psychologische, pädagogische, handwerkliche und sonstige Fähigkeiten erstrecken, ist eine dreijährige Lehrgangsausbildung unerlässlich. Eine entsprechend den geltenden Länderregelungen strukturierte Ausbildung muß außer Betracht bleiben, weil bei einer nur zweijährigen Lehrgangsdauer keinesfalls die notwendige Verbesserung der Ausbildung erreicht werden könnte und für die im Hinblick auf die Arbeitstherapie erforderliche Erweiterung der Ausbildung kein Raum wäre. Ein Berufspraktikum würde keinesfalls hinreichend Gelegenheit für die notwendige Vermittlung von planmäßigem und gezieltem Unterricht geben können. Hinzu kommt, daß im Hinblick auf die Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über die Berufsfachschulen vom 3. November 1971 die Ausbildung auch einen nicht unerheblichen Teil allgemeinen Unterrichts umfassen muß.

Die Einzelheiten der Lehrgangsausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden. Von einer gemeinsamen beruflichen Grundbildung im ersten Jahr der Ausbildung für mehrere verwandte nicht-ärztliche Heilberufe wird zunächst noch abgesehen. Eine solche Grundbildung kann nach den Auskünften der obersten Landesgesundheitsbehörden noch nicht in allen Ländern durchgeführt werden. Sie ist aber Gegenstand von weiteren Überlegungen für eine künftige Neuordnung der Ausbildungen bei den nichtärztlichen Heilberufen, in die auch die Ausbildung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten einbezogen wird.

Der Entwurf sieht ferner Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, über die Zuständigkeit der Behörden sowie eine Bußgeldvorschrift und Übergangsregelungen vor.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ erlaubnispflichtig. Die Führung dieser Bezeichnung durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 7 mit Bußgeld bedroht. Der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut übt seine Tätigkeit unter ärztlicher Anleitung an körperlich und geistig behinderten

Menschen aus, indem er mit Hilfe ausgewählter Tätigkeiten und Methoden die Kräfte des Patienten aktiviert. Er arbeitet zusammen mit Ärzten, Krankengymnasten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, mit Psychologen, Sozialarbeitern, Pädagogen, Berufsberatern und anderen in der Rehabilitation Kranker und Behinderter tätigen Personen.

Seine Berufstätigkeiten erstrecken sich über zahlreiche Bereiche der Medizin und sind darauf gerichtet, beim Patienten die soziale Anpassung zu fördern, Interessen und Fähigkeiten zu mobilisieren und zu aktivieren. Neben der speziellen Behandlung von psychisch kranken Patienten, bei denen eine Entwicklung und Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen, Hilfe bei der Lösung der Beherrschung emotioneller Triebe und therapeutische Mitwirkung bei der Diagnostik erforderlich sind, umfassen sie die Anwendung von besonderen Behandlungsweisen zur Wiedergewinnung oder Besserung der Bewegungsfähigkeit, zur Förderung von Gelenkmobilisation, Muskelkraft und Koordination. Sie sind darauf gerichtet, die Selbsthilfe zu fördern, die den Patienten in den Stand setzt, mit den Anforderungen des täglichen Lebens wie Essen, Ankleiden, Schreiben, Verrichten von Hausarbeit, ggfs. mit Hilfsmitteln und Prothesen, wieder zurechtzukommen. Es kommen auch therapeutische Maßnahmen in Betracht, die den Zweck haben, den Patienten zu helfen, über eine längere Krankenhausbehandlung oder Erholungszeit oder eine durch Kräfteverfall oder Alter bedingte Unfähigkeit zu Arbeit und Bewegung hinwegzukommen. Einen entscheidenden Raum nehmen daneben die Maßnahmen ein, die der Motivation zur Arbeit, der Erhaltung und Steigerung von Arbeitsfähigkeit, besonderer Geschicklichkeit und Arbeitsausdauer dienen. Hier können im Einzelfall die Abklärung beruflicher Eignung und Maßnahmen zur Neuorientierung der beruflichen Interessen eine bedeutende Rolle spielen.

#### Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung nach der vorgeschriebenen Ausbildung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Es bedarf einer dreijährigen Lehrgangsausbildung, um den hohen und sehr umfangreichen Ausbildungsanforderungen gerecht zu werden.

In Vorbereitung der aufgrund des § 5 des Gesetzes zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sind Übersichten für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in den einzelnen Fächern der Ausbildung erstellt worden. In diesen Übersichten nehmen neben den rein medizinischen, sich auch auf Arbeitsmedizin und



medizinische Rehabilitation erstreckenden Fächern und neben den allgemeinen Fächern die Psychologie, die Pädagogik, das Werken, die musischen Fächer sowie die praktische Anwendung von Beschäftigungs- und Arbeitstherapie einen so entscheidenden Raum ein, daß ca. 4000 Unterrichts- und Ausbildungsstunden erforderlich sind. Ausgehend von 40 Unterrichtswochen mit jeweils mindestens 32 Stunden ergibt sich für die Ausbildungszeit ein Rahmen von drei Jahren. Im übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage der Dauer der Ausbildung im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Durch Absatz 2 wird eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung bei Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes des Bewerbers einer Ausbildung nach dem Gesetz gleichgestellt.

#### Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 1.

#### Zu § 4

Die Regelung betrifft die Durchführung des Lehrgangs, den Zugang zum Lehrgang, die Anrechnung von Ausfallzeiten und die Anrechnung anderer Ausbildungen. Der Lehrgang ist an staatlich anerkannten Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten durchzuführen (Absatz 1). Bei diesen Ausbildungsstätten soll es sich um Berufsfachschulen handeln. Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 469), findet keine Anwendung auf diese Ausbildung. Als Vorbildungsvoraussetzung entsprechend den Ausbildungsanforderungen ist ein mittlerer Bildungsabschluß vorgesehen. Auch die bisherigen Ausbildungen basieren auf einer solchen Vorbildung (Absatz 2).

Auf die Festlegung eines Mindestalters wird verzichtet. Bewerber für die Ausbildung werden angesichts der geforderten Vorbildung in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet haben. Eine höhere Mindestaltersgrenze käme aber ohnehin nicht in Betracht. Zur Vermeidung von Härten für die nur sehr geringe Zahl der Bewerber, die das Alter von 17 Jahren noch nicht erreicht haben, erscheint es daher zweckmäßig, eine Altersgrenze nicht festzulegen. Durch Absatz 3 wird die Anrechnung von Ausfallzeiten durch Ferien, auf Grund von Schwangerschaft, Erkrankungen oder aus anderen Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, geregelt. Es handelt sich um Ausfallzeiten, die auf die dreijährige Schulausbildung angerechnet werden und nicht nachgeholt zu werden brauchen. Die Höchstdauer der Unterbrechungen durch Ferien soll nicht festgelegt werden. Die Regelung soll den Ländern überlassen bleiben, damit Überschneidungen mit den Ferienordnungen vermieden werden. Absatz 4 ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen. Voraussetzung der Anrechnung ist, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs und

die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden. Bei bestimmten Ausbildungen, die im einzelnen aufgezählt werden, soll die zuständige Behörde in jedem Fall zu einer Anrechnung von einem Jahr verpflichtet sein. Eine weitergehende Anrechnung ist möglich. Bei den genannten Ausbildungen wird davon ausgegangen, daß die Absolventen die Ausbildung zum Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten ordentlich durchlaufen können. Die Behörde soll sich daher in diesen Fällen nicht auf die Ausschlußgründe des Satzes 1 berufen können. Auf welchen Teil der Ausbildung angerechnet wird, entscheidet die Behörde stets nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

#### Zu § 5

Es handelt sich um die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, in der auch das Muster für die Urkunde der Erlaubnis nach § 1 festgelegt werden soll. Zur Entlastung der Schulausbildung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der Rechtsverordnung eine Ausbildung in Erster Hilfe, die außerhalb des Lehrganges zu erwerben ist, als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu verlangen. In Frage kommen insoweit Erste-Hilfe-Ausbildungen bei den im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen.

#### Zu § 6

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz.

#### Zu § 7

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten. Da nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auch die Berufsbezeichnungen weitergeführt werden dürfen, die aufgrund von Anerkennungen nach bisher geltendem Recht geführt werden durften, ist die Bußgeldvorschrift auf diese Bezeichnungen zu erstrecken.

#### Zu § 8

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Berechtigungen einschließlich der durch die Städtische Fachschule für Beschäftigungstherapie in München und die Höhere Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München verliehenen Anerkennungen der Erlaubnis nach § 1 gleich. Er erfaßt sowohl die bei Inkrafttreten bereits erteilten Anerkennungen als auch die Berechtigungen, die aufgrund von Ausbildungen erteilt werden, die vor dem Inkrafttreten begonnen worden sind, aber nach seinem Inkrafttreten nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um die in § 10 bezeichneten Bestimmungen; die Ausbildungen an der Münchner Schule werden nach Maßgabe einer unveröffentlichten „Ordnung der staatlichen

Abschlußprüfung an der Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München“ durchgeführt. Mit der Gleichstellung der genannten Berechtigungen mit Erlaubnissen nach dem Gesetz unterliegen diese Berechtigungen den Vorschriften des Gesetzes, was vor allem im Hinblick auf § 3 von Bedeutung ist. Die Betroffenen sollen aber nach Absatz 2 das Recht haben, ihre mit der Anerkennung nach bisher geltendem Recht erworbene Berufsbezeichnung anstelle der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ nach § 1 des Gesetzes weiterzuführen. Auf diese Erlaubnis finden die Vorschriften des § 3 über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis entsprechende Anwendung.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen als „Beschäftigungstherapeut“ werden gemäß Absatz 3 nach den bisherigen Bestimmungen der Länder abgeschlossen. Auch die Anerkennung wird nach diesem Recht erteilt.

#### **Zu § 9**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

#### **Zu § 10**

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten landesrechtlicher Bestimmungen.

#### **C. Kosten**

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden zusätzliche Kosten aus der Durchführung des Gesetzes erwachsen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind, oder soweit sie solche Einrichtungen errichten. Die Umstrukturierung, Erweiterung und Verbesserung der herkömmlichen Ausbildungen für Beschäftigungstherapeuten machen größere personelle und sächliche Ausstattungen der Schulen erforderlich. Mit Mehrkosten von 50–60 v. H. der bisherigen finanziellen Aufwendungen der sieben bestehenden Lehranstalten, das sind jährlich etwa 700 000 bis 840 000 DM dürfte zu rechnen sein. Es handelt sich bei den Angaben um geschätzte Beträge, da konkrete Angaben über die derzeitigen Kosten nicht von allen Lehranstalten zu erlangen waren. Nur bei einem Teil der bestehenden Lehranstalten ist Träger die öffentliche Hand. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang nach Erlaß des Gesetzes neue Ausbildungsstätten errichtet werden. In einigen Ländern wird die Errichtung solcher Ausbildungsstätten vorbereitet.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zur Überschrift, zu §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und 4, §§ 5, 7 Abs. 1 Halbsatz 1

- a) In der Überschrift sind die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG)“ durch die Worte „Beschäftigungstherapeuten (Beschäftigungstherapeutengesetz – BeThG)“ zu ersetzen.
- b) In den §§ 1 und 7 Abs. 1 Halbsatz 1 sind jeweils die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ durch die Worte „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“ zu ersetzen.
- c) In § 2 Abs. 1 Nr. 1, in § 4 Abs. 1 und 4 Satz 1 und in § 5 sind die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten“ jeweils durch das Wort „Beschäftigungstherapeuten“ zu ersetzen.

#### Begründung zu a) bis c)

Von einer Einbeziehung der Arbeitstherapeuten in den Gesetzentwurf sollte abgesehen werden. Die Beschäftigungstherapie und die Arbeitstherapie haben unterschiedliche Aufgaben. Die Beschäftigungstherapie bezweckt die Wiederherstellung der durch Krankheit, Unfall oder angeborene Veränderungen verlorengegangenen oder nicht ausgebildeten körperlichen und geistigen Funktionen. Sie ist funktionell ausgerichtet, ihr Schwerpunkt liegt auf medizinischem Gebiet. Die Arbeitstherapie dagegen bezweckt die berufliche Wiedereingliederung und kommt in der Regel erst nach Abschluß der klinischen Behandlung zum Zuge. Bei ihr ist die Leistung der entscheidende Faktor.

Bei den Berufen des Beschäftigungstherapeuten und des Arbeitstherapeuten handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Berufsbilder.

### 2. Zu § 3 Abs. 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.“

#### Begründung

Die zwingend vorgeschriebene Zurücknahme der Erlaubnis kann dann zu Härten führen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zwar nicht bei ihrer Erteilung vorgelegen haben, wohl aber später eingetreten sind. In diesem Falle muß es der Behörde möglich sein, von einer Zurücknahme abzusehen. Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Rechnung.

### 3. Zu § 4 Abs. 4

In Absatz 4 Satz 2 sind die Worte „oder als Orthoptist“ zu ersetzen durch die Worte „, als Orthoptist oder als Erzieher“.

#### Begründung

Viele Inhalte der Erzieherausbildung sind mit denen der Ausbildung des Beschäftigungstherapeuten identisch, so daß eine Anrechnung von mindestens einem Jahr gerechtfertigt ist.

### 4. Zu § 5 nach Satz 2

In § 5 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Der Lehrgang und die Prüfung müssen auch die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitstherapie umfassen.“

#### Begründung

Folge der Empfehlung auf Änderung der Berufsbezeichnung in „Beschäftigungstherapeut“.

Die Beschränkung der Berufsbezeichnung soll nicht bedeuten, daß die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitstherapie nicht vorhanden sein müßten. Sie müssen vielmehr ebenfalls in den Lehrgang und in die Prüfung einbegriffen sein.

### 5. Zu § 6 Abs. 1 und 2

a) In § 6 Abs. 1 sind nach den Worten „§ 2 Abs. 1“ die Worte „und § 3 Abs. 1“ einzufügen;

b) in § 6 Abs. 2 sind nach dem Zitat „§ 3“ die Worte „Abs. 2 und 3“ einzufügen.

#### Begründung zu a) und b)

Die Frage, ob bei Erteilung der Berufserlaubnis eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, ob die staatliche Prüfung nicht bestanden war oder die Ausbil-

derung nicht abgeschlossen war, dürfte besser von derjenigen Behörde beurteilt werden können, die die Erlaubnis erteilt hat.

**6. Zu § 6 Abs. 2**

In Absatz 2 sind die Worte „nach § 2 Abs. 2 und“ zu ersetzen durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und nach“.

**Begründung**

Notwendige Ergänzung der Zuständigkeitsregelung.

**7. Zu § 10 Nr. 1**

§ 10 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- „1. die Allgemeine Anweisung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 9. Juli 1974 (Amtsblatt für Berlin S. 1052),“.

**Begründung**

Die unter § 10 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Verwaltungsvorschriften sind bereits am 31. Dezember 1973 außer Kraft getreten und durch neue Vorschriften ersetzt worden.

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu 1.**

Die Bundesregierung bevorzugt die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ („Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“). Durch diese Berufsbezeichnung wird eindeutig erkennbar, daß sich die Tätigkeit der Berufsangehörigen nicht auf die traditionelle Beschäftigungstherapie beschränkt, sondern sich auch auf Therapieformen erstreckt, die dem Patienten Hilfen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt geben. Bei einer Entscheidung für die Berufsbezeichnung „Beschäftigungstherapeut“ („Beschäftigungstherapeutin“) müßte in der Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 5 des Gesetzentwurfs) sichergestellt werden, daß sich die Ausbildung nach dem Gesetz auch auf die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitstherapie erstreckt (s. hierzu den Vorschlag des Bundesrates unter 4.).

**Zu 2.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 3.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 4.**

Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforderlich, wenn statt der im Entwurf vorgesehenen Berufsbezeichnung die Berufsbezeichnung „Beschäftigungstherapeut“ („Beschäftigungstherapeutin“) vorgesehen werden sollte. Nur auf diese Weise könnte hinreichend sichergestellt werden, daß sich die Ausbildung der Berufsbewerber auch auf Bereiche der Arbeitstherapie erstreckt.

**Zu 5.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 6.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 7.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.